

Jahresbericht der

Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

2011

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 160 der Landarbeitsordnung für Tirol, der Landesregierung sowie der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2011 folgender Bericht vorgelegt.

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Tätigkeitsbericht	4
2.1.	Allgemeine Grundlagen	4
2.1.1.	Betriebe unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.....	4
2.1.2.	Personen unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.....	4
2.2.	Tätigkeitsbericht in Zahlen.....	5
2.2.1.	Erläuterungen zu den überprüfenden Tätigkeiten	6
2.2.2.	Ausführungen zu den Übertretungen.....	6
3.	Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.....	8
4.	Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten.....	9
4.1.	Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe.....	9
4.2.	Anmerkungen zu den Arbeitsunfällen.....	10
5.	Personalstand	10
6.	Zusammenfassung.....	11

1. Gesetzliche Grundlagen

Die **Landarbeitsordnung** für Tirol bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sie wurde mit dem 27. Gesetz vom 15. März 2000 über das **Arbeitsrecht** in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000) neu erlassen und ist mit 16. Mai 2000 in Kraft getreten. Anpassungen ergaben sich durch die Novellen LGBl. Nr. 23/2001, LGBl. Nr. 42/2002, LGBl. Nr. 28/2003, LGBl. Nr. 61/2005, LGBl. Nr. 1/2007, LGBl. Nr. 75/2007, LGBl. Nr. 21/2008, LGBl. Nr. 49/2008, LGBl. Nr. 38/2009, LGBl. Nr. 30/2011 und LGBl. Nr. 77/2011.

In den §§ 153 und 157 sind die **Aufgaben** der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Weiters hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu prüfen.

In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft enthält die Verordnung über den **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO) LGBl. 96/2001, LGBl. 62/2005, LGBl. 30/2008 und LGBl. 9/2011.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Allgemeine Grundlagen

2.1.1. Betriebe unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2007)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	16.929
Rinderhaltende Betriebe	9.480
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen, Personengemeinschaften	2.340
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	14.590
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.262
Nebenerwerbsbetriebe	10.328

2.1.2. Personen unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2007)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und Forstwirtschaftliche AK	27.555	16.692	44.247
Familienfremde AK	4.691	1.252	5.943
davon			
regelmäßig beschäftigt	3.099	608	3.706
unregelmäßig beschäftigt	1.593	644	2.237
Familieneigene AK	22.864	15.440	38.303
davon			
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen	12.897	1.956	14.853
Beschäftigte Familienangehörige	9.967	13.483	23.450

2.2. Tätigkeitsbericht in Zahlen

1. Überprüfende Tätigkeit		208
A. Inspektionen	29	
B. Erhebungen	176	
C. Nachkontrolle	3	
2. Durch Überprüfung erfasste DienstnehmerInnen		41
3. Beutachtende Tätigkeiten		261
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	228	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen		
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	18	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	15	
4. Sonstige Tätigkeiten		16
A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessensvertretungen	4	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	2	
C. Vorträge, Schulungen	3	
D. Tagungen, Besprechungen	4	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	3	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		900
6. Überprüfte Betriebsstätten		173
A. bäuerliche Betriebe	160	
B. Gutsbetriebe		
C. Forstbetriebe	2	
D. Genossenschaftliche Betriebe	1	
E. Spezialbetriebe	10	
7. Beanstandete Betriebsstätten	56	
8. Übertretungen		235
A. Arbeitsvertragsrecht		
B. Verwendungsschutz		
C. Evaluierung und Präventivdienst	22	
D. Arbeitsstätten	159	
E. Arbeitsmittel	50	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	2	
G. Arbeitsstoffe	1	
H. Gesundheitsüberwachung	1	
9. Verfügte Maßnahmen		66
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	66	
B. Sofortbescheide		
C. Strafanträge		
D. Rechtskräftige Strafanträge		
E. Sonstige Veranlassungen		

2.2.1. Erläuterungen zu den überprüfenden Tätigkeiten

Die überprüfende Tätigkeit kann sein: die Inspektion, eine oder mehrere Erhebungen oder eine Nachkontrolle anlässlich eines Besuches im Betrieb. Dabei werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf Teilbereiche eines Betriebes, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa eine Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen (Chemikalien).

Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

A. Inspektionen		29
B. Erhebungen		176
a. Arbeitsvertragsrecht		
b. Verwendungsschutz	1	
c. Evaluierung und Präventivdienste	2	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	132	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	23	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	9	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)		
h. Gesundheitsüberwachung	1	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	1	
j. sonstige Erhebungen	7	
C. Nachkontrolle	3	

2.2.2. Ausführungen zu den Übertretungen

Die Übertretungen geschehen hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz) und Arbeitsmittel, dies sind auch die Hauptanlässe für Betriebsbesuche.

Bei Problemen in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht und Verwendungsschutz stellt die Landarbeiterkammer verlässliche Ansprechpersonen bereit, sodass im Allgemeinen diese Fälle nicht bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion anhängig werden.

Der Land- und Forstinspektion wurde eine Schwangerschaft gemeldet. Bei der Betriebsbegehung konnte ein guter Informationsstand (Beziehung einer Arbeitsmedizinerin) bei Dienstgeber und Dienstnehmerin festgestellt werden.

A. Arbeitsvertragsrecht		
a. Entgelt, Urlaub		
b. Dienstvertrag		
c. Aufzeichnungspflichten		
d. Unterkünfte		
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges		
B. Verwendungsschutz		1
a. Arbeitszeit		
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche		
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	1	
d. Verwendungsschutz sonstiges		
C. Evaluierung und Präventivdienst		22
a. Evaluierung	20	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	1	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	1	
d. Sicherheitsvertrauensperson		
e. Information, Unterweisung, Aufsicht		
f. Koordination und Überlassung		
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle		
D. Arbeitsstätten		159
a. Bauliche Anlagen	106	
b. Brandschutz	36	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	11	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	1	
e. Auswärtige Arbeitsstätten		
f. Arbeitsstätten sonstiges	5	
E. Arbeitsmittel		50
a. Arbeitsmittel allgemeines	4	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	5	
c. Elektrische Anlagen	15	
d. Prüfpflichten	26	
e. Arbeitsmittel sonstiges		
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		2
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	1	
b. Persönliche Schutzausrüstung	1	
c. Waldarbeit		
d. physische Belastungen		
e. Arbeitsvorgänge sonstiges		

G. Arbeitsstoffe		1
a. Arbeitsstoffe allgemeines	1	
b. Agrochemikalien		
c. Arbeitsstoffe sonstiges		
d. Verzeichnis der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen		
H. Gesundheitsüberwachung		16
a. Erste Hilfe	16	
b. Gesundheitsüberwachung		

3. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulungen (2011 in St. Pölten)
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten, Information (Erlässe), Teilnahme an der Aussprache mit den Interessensvertretungen...
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerbhebungen, Unfallstatistik,...
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen/Verordnungen
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen und Betriebsanlagengenehmigungen
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
- Polizeiinspektionen; Unfallerbhebungen und –berichte

4. Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden **418** Versicherungsfälle durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt, **403** als Unfälle und **15** als Berufskrankheiten (Asthma bronchiale, exogene allergische Alveolitis, Lärmschwerhörigkeit, FSME, Krankheit durch chemisch-irritative Stoffe). Zwei Unfälle hatten den Tod zur Folge.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden **12** Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, keiner mit tödlichem Ausgang. Berufskrankheiten wurden seitens dieser Institution keine bekannt gegeben.

Berufsgruppe	2011	2010		2009	2008	2007	2006
--------------	------	------	--	------	------	------	------

Landwirte und Angehörige	403	504	Erfassungszeitraum	356	331	350	356
davon tödlich	2	9		9	6	7	11

Unselbständige in Land und Forst	12	12	Wirtschaftsklassen	75	98	81	99
davon tödlich	-	-		1	1	1	2

4.1. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (ab 2010 Änderung der Unfallgruppen)

Unfallgruppe	2011	2010	Unfallgruppe	2009	2008	2007	2006
--------------	------	------	--------------	------	------	------	------

Bewegung	21	24	Sturz und Fall	38	35	35	35
			Forst	13	18	12	20
Tiere	27	26	Tiere	18	16	18	14
Maschinen	7	10	Maschinen	8	13	11	12
Geräte und Werkzeuge	23	19	Geräte, Werkzeuge	15	11	16	10
Gegenstände	8	8	Sonstige	2	1	1	-
Transportmittel, Transport von Hand	14	13	Transportmittel	6	6	7	9

4.2. Anmerkungen zu den Arbeitsunfällen

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden von den Polizeiinspektionen Berichte zu diversen Unfällen in Wort und Bild übersandt. Die häufigsten Ermittlungen der Exekutive betrafen Unfälle mit Maschinen. Die Heuraupe war dabei die „gefährlichste“ Maschine, aber auch Seilwinde, Holzspalter und Gelenkswelle sorgten für schwere Verletzungen. Das Umstürzen eines Traktors oder eines Motorkarrens forderte achtmal den Einsatz der Exekutivkräfte. Auch Unfälle wie Stürze von Heustock und Leitern, wurden von der Polizei erhoben. Manchmal beschäftigen übermütige Pferde und Rindern als Unfallursache im landwirtschaftlichen Bereich die Polizei, dieses Jahr war auch ein Stier dabei. Die Dokumentationen, bei denen meistens technisches Versagen sowie Fremdverschulden ausgeschlossen werden konnte, geben wertvolle Hinweise zu Unfallursache und Unfallfolgen.

Die tödlichen Unfälle wurden wie folgt gemeldet:

Ein 42-jähriger Landwirt ist beim Ausbringen von Mist mit seinem Motorschlepper abgestürzt. Er wurde aus dem Fahrzeug geschleudert und erlitt dabei tödliche Verletzungen.

Beim Verlassen seines Heukranes ist ein Bauer mit 56 Jahren in den Tod gestürzt.

5. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei eingebettet. Inspektions- und Kanzleitätigkeiten werden von **Martin Gstrein** wahrgenommen.

6. Zusammenfassung

Gesetzliche Anpassungen bilden auch gesellschaftliche Änderungen ab, so fand der Begriff der eingetragenen Partnerschaft in die Landarbeitsordnung Eingang, auch geändert wurden Karenzregelungen, Altersgrenzen bei Betriebsratswahlen und die Anfechtung von Kündigungen.

In der Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung gibt es neue Regelungen zum Schutz vor künstlicher und natürlicher optischer Strahlung. Der Anregung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, konkrete Kennzahlen und Maßnahmen anzuführen, wurde leider nicht entsprochen.

Im Jahre 2011 ging die Anzahl der Inspektionen zurück, die Anzahl der Erhebungen (Teilbeurteilung des Betriebes) stieg an. Bei den Betriebsbesuchen wurden mehr Übertretungen als im Vorjahr festgestellt, vor allem im Bereich der baulichen Anlagen. Auch bei den Arbeitsmitteln, insbesondere bei den Prüfpflichtigen, sind mehr Mängel aufgezeigt worden als 2010.

Die Anzahl der Unfälle ist nach der Umstellung des Erfassungszeitraumes noch nicht auf das Niveau der früheren Jahre gesunken. Die Anzahl der tödlichen Unfälle ist allerdings sehr stark zurückgegangen, sie unterliegt aber sehr großen jährlichen Schwankungen (in den letzten 20 Jahren zwischen fünf und vierzehn Tote im Jahr). Ein Rückschluss auf die Arbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist daher nicht möglich.